



# AMTSBLATT

## DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 20

Nummer 11

Datum 04.03.2010

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen**

19. Bekanntmachung des Umlegungsausschusses vom 24.02.2010
20. Melderegisterauskunft

Inhaltsverzeichnis

**Herausgeber**

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister  
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

**Ihre Ansprechpartnerin**

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.

**20****Bekanntmachung**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 09.11.2005 gemäß § 47 BauGB) das Umlegungsverfahren Nr. 8 „Bahnhofstraße/Moltkestraße“ eingeleitet. Der entsprechende Beschluss wurde am 08.12.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 03.12.2009 hat der Umlegungsausschuss der Stadt Leichlingen beschlossen, dass die Grundstücke Gemarkung Leichlingen, Flur 60, Flurstücke 481, 479, 477, 475, 473, 151, 134 mit in das Umlegungsgebiet einbezogen werden (Änderung der Begrenzung des Umlegungsgebietes).

Gegen den Beschluss vom 03.12.2009 kann innerhalb einer Frist von einem Monat Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Köln, Kammer für Baulandsachen, gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt 14 Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes). Der Antrag, der die angefochtene Entscheidung bezeichnen muss, ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Leichlingen, Postfach 16 65, 42787 Leichlingen oder durch Einwurf in den Hausbriefkasten am Gebäude, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Leichlingen, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen, zu erklären. Ein per E-Mail gestellter Antrag entspricht nicht den gesetzlichen Formvorschriften.

Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

Leichlingen, den 24.02.2010

Der Umlegungsausschuss  
der Stadt Leichlingen

Wolfgang Lutze  
Vorsitzender

**20****Öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für da Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW-MG NW) vom 16.09.1997 (GV NW S. 332) in der zurzeit geltenden Fassung, wird öffentlich bekannt gemacht:

Begehrt jemand eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, so darf die Meldebehörde die Auskunft nur dann erteilen, wenn die/der Betroffene dieser Auskunft nicht widersprochen hat. Auf dieses Widerspruchsrecht wird hiermit besonders hingewiesen.

Für die Ausübung des Widerspruchsrechts wird eine Frist von drei Monaten vor dem Ereignis bestimmt. Der Widerspruch muss also drei Monate vor dem Ereignis bei der Stadtverwaltung Leichlingen, Bürgerbüro, Rathaus, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen, eingehen.

Wird eine Auskunft erteilt, so darf sie nur

1. Vor- und Familiennamen,
2. akademische Grade und
3. Anschriften

der Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Leichlingen, den 04.03.2010

Im Auftrag

gez. Karin Schmidt